

**Brandschutzordnung DIN 14096 – A
DIN 14096 Teil A**

**Bürogebäude
Astro Park**

**Eigentümer: CORNERSTONE
Real Estate Advisers GmbH
Guiollettstraße 54
60325 Frankfurt am Main
Tel: 069 66812220**

**Verwalter: SPIE GmbH
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Tel: 069 6649 1966**

Stand: April 2016

Vorbemerkung

Die Sicherheit aller Mitarbeiter sowie der Schutz der Betriebsanlagen sind wesentliche Aufgaben des Brandschutzes. Hier mitzuwirken ist die Pflicht eines jeden Mitarbeiters. Die wichtigsten Vorschriften und Regeln zur Brandverhütung und zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen deshalb allgemein bekannt gemacht werden. Diese Brandschutzordnung soll den verantwortlichen Personen die entsprechenden Hinweise für ihre Tätigkeit geben.

In allen Abteilungen, allen Funktions-, Technik- und Verwaltungsbereichen ist ein Exemplar der Brandschutzordnung nach DIN 14096 - A für alle Mitarbeiter zugänglich aufzubewahren.

Alle Mitarbeiter des Hauses sind jährlich über den Inhalt der Brandschutzordnung sowie über das Verhalten im Brandfall und über feuerverhütende Maßnahmen zu belehren. Grundlage einer solchen Belehrung ist diese Brandschutzordnung. Die Belehrung erfolgt durch den Brandschutzbeauftragten.

Der jeweilige Betriebsleiter, Abteilungsleiter oder der jeweils Verantwortliche für einen bestimmten Werkstatt-, Verwaltungs- oder Produktionsbereiches muss jeder neuen Mitarbeiterin oder jedem neuen Mitarbeiter von der Brandschutzordnung Kenntnis geben und sich dies durch Unterschrift bestätigen lassen.

Wegen der gebotenen Notwendigkeit wird die Brandschutzordnung laufend aktualisiert. Die entsprechenden Eintragungen sind umgehend in die Brandschutzordnung einzuordnen.

Brandschutzordnung DIN 14096 – A

Bürogebäude Astro Park

Lyoner Straße 9

60528 Frankfurt am Main

Inhalt

1. Brandschutzordnung nach DIN 14096 - A
2. Verhalten bei Unfällen

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 0 – 112

In Sicherheit bringen

**Gefährdete Personen warnen
Hilfslose mitnehmen**

**Bei Ertönen der Alarmsirene
Arbeitsplatz verlassen**



**Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtweg
folgen**

**Löschversuch
unternehmen**



**Keinen Aufzug benutzen
Auf Anweisungen achten
Feuerlöscher benutzen**



Wandhydrant benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

1. Unfall melden

Notruf 0 - 112



WER meldet?
WAS ist passiert?
WO ist es passiert?
WIEVIELE Verletzte?
WARTEN auf Rückfragen!

2. Erste Hilfe



Absicherung der Unfallstelle
Verletzten aus der Gefahrenzone bringen
Versorgung der Verletzten
Anweisungen beachten

3. Weitere Maßnahmen

Rettungsfahrzeuge einweisen
Schaulustige entfernen
Vorgesetzten des Verletzten benachrichtigen

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

Bürogebäude Astro Park

Lyoner Straße 9

60528 Frankfurt am Main

Inhalt

1. Übersicht
2. Brandverhütung
3. Brand – und Rauchausbreitung
4. Flucht – und Rettungswege
5. Melde – und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Anweisungen beachten
9. in Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregel

1. Übersicht

Bei auftretenden Notfällen und Bränden:

Ruhe bewahren!

Notfall melden!

Brand melden!

1.1 Alarmierung der Polizei

Alarmierung der Feuerwehr

Polizei **110**

über Notruf: **112**

1.2 Benachrichtigung der Feuerwehr

Jeder, der einen Brand entdeckt, benachrichtigt umgehend die Feuerwehr.

Leitung der Evakuierung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Stadt Frankfurt hat der Brandschutzbeauftragte.

Beim Eintreffen der Feuerwehr Stadt Frankfurt übernimmt der Einsatzleiter der Feuerwehr die Leitung der durchzuführenden Maßnahmen.

1.3 In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen!

Hilflose mitnehmen!

Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen!

Türen schließen - Maschinen abschalten

Keinen Aufzug benutzen!

Auf Anweisungen achten!

Sammelstelle aufsuchen!

An der Sammelstelle überprüft der Vorgesetzte die Anzahl seiner Mitarbeiter. Bei Differenzen meldet er dies der Einsatzleitung.

1.4 Löschversuche unternehmen

Feuerlöscher und Wandhydranten benutzen.

2. Brandverhütung

2.1. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen könnte. Die Sicherheit von

Menschen und Sachen gefährdende Handlungen anderer sind -soweit möglich - zu verhindern.

2.2. Ordnung und Sauberkeit im Betrieb sind wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes. Dadurch wird nicht nur die Brandgefahr verringert, sondern ebenso sichergestellt, dass Flucht- und Rettungswege jederzeit benutzbar sind. Die Pflicht, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten obliegt vor allem den für die Bereiche Verantwortlichen und Vorgesetzten.

2.3. Elektrisch betriebene Maschinen und Anlagen, außer Sicherheitseinrichtungen, auch kleine Geräte, sind unter Aufsicht zu benutzen und - soweit möglich - bei Betriebsschluss abzuschalten. Elektrische Verteilungen und elektrische Betriebsräume dürfen nicht verstellt werden.

2.4. Arbeiten mit offenem Feuer dürfen außerhalb der hierfür zugelassenen Werkstätten nur unter besonderen Schutzmaßnahmen und mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Betriebsleiters ausgeführt werden.

Schneid-Löt-Trennschleif- und Schweißarbeiten dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn sie durch den Leiter der Einrichtung nach vorheriger Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Festlegung aller erforderlichen

Brandschutzmaßnahmen befürwortet und die Angaben im Schweißerlaubnisschein bestätigt wurden. Schweißarbeiten dürfen nur von dafür geprüften Schweißern durchgeführt werden. Einbezogen ist hierbei auch die entsprechende Aufsicht und Nachkontrolle. Gegebenenfalls kann von der ausführenden Firma ein Schweißposten gestellt werden.

Das Abstellen autogener Schweiß- und Brenngeräte sowie sonstiger Druck- und Flüssigkeitsbehälter in Flucht- und Rettungswegen ist nicht erlaubt, ausgenommen für die Dauer der dort notwendigen Arbeiten.

2.5. In Büro- und Konferenzräumen und dergleichen sind für Raucherabfälle Behälter aus nicht brennbarem Material mit dichtschießendem Deckel zu verwenden. Diese dürfen nicht gleichzeitig als Abfalleimer verwendet werden.

Das Entleeren von Aschenbechern in Papierkörben ist verboten.

Das Anzünden von Kerzen zu Illuminationszwecken ist verboten.

2.6. In feuergefährdeten Bereichen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Auf dieses Verbot ist durch deutliche Kennzeichnung (Symbolschild) hinzuweisen.

2.7. Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und den Umgang mit diesen Stoffen gelten besondere Vorschriften (BGW, UVV).

An den Arbeitsplätzen darf nur jeweils der Tagesbedarf bereitgehalten werden.

Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Die am Arbeitsplatz notwendige Menge müssen bei Arbeitsschluß in besonders gekennzeichneten Aufbewahrungsschränken aus nicht brennbarem Material untergebracht werden. Leere Behälter sind wie volle zu behandeln.

In Aktenschränken, Garderobenschränken, Schreibtischen oder ähnlichen ist die Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten verboten.

2.8. In Lagerräumen müssen die Haupt- und Zwischengänge jederzeit freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, daß die Fenster zugänglich sind. Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material abgelagert werden, das Lagergut ist so zu stapeln, daß von Leuchten ein ausreichender Abstand -mindestens 0,5 m - eingehalten wird.

Soweit in besonderen Fällen ein größerer Abstand geboten ist, wird dies im Einzelfall besonders angeordnet.

2.9. Feuergefährliche, explosive und giftige Stoffe sind von anderen Lagergütern getrennt in sicheren und in ihrer Bauausführung genehmigten Räumen aufzubewahren, die deutlich gekennzeichnet sein müssen. Diese Räume sind verschlossen zu halten.

2.10. Druckgasbehälter dürfen nur in besonders hergerichteten und in ihrer Bauausführung genehmigten Räumen mit besonderer Kennzeichnung gelagert werden. Dabei sind Behälter mit brennbaren Gasen von solchen mit nicht brennbaren Gasen zu trennen.

Sie sind gegen Umfallen zu sichern.

Lagerräume für Druckgasbehälter sind deutlich zu kennzeichnen. Das Betreten ist für Unbefugte verboten.

2.11. Rauch- und Wärmeabzüge sind für den Erhalt der Gebäudekonstruktion im Brandfall und für den Erfolg der Brandbekämpfung von großer Bedeutung. Deshalb sind Rauchabzugsklappen in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden. Sie sind funktionstüchtig zu erhalten. Bei Rauchentwicklung in den Treppenhäusern sind die Rauchabzugsklappen zu öffnen. Die Auslösestellen befinden sich in den Treppenhäusern.

2.12. Alle Zu- und Durchfahrten des Betriebes müssen für die Feuerwehr jederzeit ohne Schwierigkeiten passierbar sein. Sie sind deshalb ständig freizuhalten.

Beim Einrichten von Baustellen ist eine Beeinträchtigung von Notausgängen und Fluchtwege zu vermeiden.

2.13. Löschwasserentnahmestellen dürfen durch abgestelltes Material oder durch Fahrzeuge nicht unbenutzbar gemacht werden und sind im Winter schnee- und eisfrei zu halten

3. Brand- und Rauchausbreitung

3.1. Fenster und Türen sind bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu schließen.

3.2. Rauch- und Brandschutztüren müssen während und außerhalb der Betriebszeit geschlossen sein. Die Türen mit bauaufsichtlich zugelassenen Offenhalteeinrichtungen müssen außerhalb der Bürozeiten geschlossen sein.

4. Flucht - und Rettungswege

4.1. Die Flucht- und Rettungswege sind mit Schildern gekennzeichnet. Sie müssen jederzeit sofort uneingeschränkt benutzbar sein und dürfen unter keinen Umständen durch Material oder Gegenstände versperrt bzw. eingeengt werden.

4.2. Rettungsschilder und -pläne dürfen nicht durch davorgestellte Gegenstände verdeckt werden.

4.3. Die Fluchtwegpläne müssen ständig aktualisiert werden. Sie sind in jeder Etage öffentlich auszuhängen. In den aushängenden Fluchtwegplänen ist der Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie die Standorte der Druckknopfmelder, Feuerlöscher und Sammelpätze einzutragen.

4.4. Notausgänge müssen jederzeit benutzbar sein. Sie sind mit Schildern nach DIN 4819 zu kennzeichnen. Zugänge, einschließlich Treppen zu Notausgänge dürfen nicht verstellt werden.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

5.1. Als Meldeeinrichtungen sind vorhanden:

- a) manuell zu betätigende Feuermelder.
- b) selbsttätig wirkende Deckenmelder die auf Rauch oder Wärme ansprechen.
- c) das nächst erreichbare Telefon.

Im Gebäude ist eine Brandmeldeanlage installiert, die auch manuell durch Feuermelder betätigt werden kann.

Des weiteren wurden selbsttätig wirkende Deckenmelder, die auf Rauch oder Wärme ansprechen, installiert.

Die durch die Brandmeldeanlage ausgelöste Alarmierung wird automatisch zur Feuerwehr der Stadt Frankfurt weitergeleitet.

5.2. Als Löscheinrichtungen sind vorhanden:

- a) Wandhydranten in Treppenaufgängen und Fluren.
- b) Sprinkleranlage Tiefgarage, Bauteil 4B
- c) Handfeuerlöscher im Ganzen Haus
- d) im Freigelände Unterflurhydranten.

5.3. Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Mitarbeiter:

- a) mit dem Stand und mit der Bedienungsanleitung der in der Nähe ihres Arbeitsplatzes befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen und
- b) nach Aufforderung an praktischen Unterweisungen in der Handhabung von Feuerlöschern teilnehmen zu lassen, die in angemessenen Zeitabständen - mindestens in 2 Jahren zu wiederholen sind.

6. Verhalten im Brandfall

Bei einem Brand ist oberster Grundsatz:

Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik fahren

7. Brand melden

7.1. Bemerkt ein Mitarbeiter einen Brand, so hat er sofort Alarm zu geben, Hilfe zu holen und die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

7.2. Zu alarmieren ist durch Feuermelder oder durch Anruf.

Feuerwehr 112

7.3. Die Meldung muß enthalten:

- a) **wer meldet** (Name)
- b) **wo brennt es** (Anschrift, Etage, Bereich)
- c) **was brennt** (Maschine, Möbel etc.)
- d) **sind Menschen gefährdet, wenn ja wieviele**
- e) **eingeleitete Maßnahmen**
- f) **auf Rückfragen warten**

7.4. Weitere Mitarbeiter sind auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr oder des Betriebs- und Abteilungsleiters zu verständigen und aufzufordern, sofort in den Betrieb zu kommen.

7.5. Mitarbeiter müssen, auf Anforderung des Einsatzleiters, für die Durchführung von Erstmaßnahmen sofort von der Arbeit befreit werden.

8. Anweisungen beachten

8.1. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr hat ausschließlich der Einsatzleiter das Kommando (weisungsberechtigt) an der Brandstelle, auch gegenüber dem Betriebspersonal. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

8.2. Über Fragen und Maßnahmen, die das Gebäude betreffen, insbesondere über eine notwendig werdende Evakuierung entscheidet

der Einsatzleiter im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung oder einzelnen Führungskräften.

Ist wegen des fortschreitenden Brandes eine gemeinsame Entscheidung mit der Geschäftsleitung oder einzelnen Führungskräften des Betriebs nicht möglich, hat der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen allein anzuordnen.

8.3. Der eintreffenden Feuerwehr ist die "Alarmmappe" auszuhändigen.

8.4. Die Einsatzleitung der Feuerwehr bestimmt den Standort für den Einsatzstab. Dieser besteht entweder aus der Einsatzleitung der Feuerwehr allein oder zusammen mit der Geschäftsleitung und einzelnen Führungsträgern.

9. In Sicherheit bringen

9.1. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr entscheidet der Abteilungsleiter bzw. der im brandgefährdeten Bereich tätige Brandschutzbeauftragter über zu treffende Maßnahmen.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Bergung von Sachen.
- b) Aufzüge dürfen nicht zur Flucht benutzt werden. Alle Aufzüge sind sofort frei zu machen und im Erdgeschoß bereitzuhalten. über Wiederinbetriebnahme entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr.
- c) Besucher, gebrechliche Personen und Verletzte sind unverzüglich aus den Gefahrenbereich zu schaffen. Nicht gehfähige Personen in Decken oder ähnlichem tragen. Brennende Personen in Decken oder Kleidungsstücke hüllen bzw. auf dem Boden wälzen, um das Feuer zu ersticken.
- d) Bei Rauch Mund und Nase durch Hand oder Taschentuch schützen und sich notfalls kriechend fortbewegen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und bessere Sicht ist. Beim Öffnen von Türen: Vorsicht Stichflamengefahr! Fenster und Türen nicht unnötig öffnen, da sonst durch erhöhte Sauerstoffzufuhr die Ausdehnung des Brandes begünstigt wird.
- e) Sind alle Fluchtwege unpassierbar, so sollte sich der Eingeschlossene an der nächst-möglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Ist es den Mitarbeitern nicht ohne eigene Gefährdung möglich, Rettungsmaßnahmen durchzuführen, so muß unbedingt das Eintreffen der Feuerwehr mit entsprechender Ausrüstung abgewartet werden.

- g) Vorsicht bei erstickend wirkenden Gasen und Dämpfen, insbesondere in geschlossenen Räumen sowie im Keller.

10. Löschversuche unternehmen

10.1. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Entstehungsbrände mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten zu bekämpfen.

10.2. Die Feuerlöscher sind erst an der Brandstelle unter der Beachtung der Betriebsanweisung zu betätigen. Der Brand, auch der kleinste und selbst ausgelöschte, ist der Feuerwehr zu melden.

10.3. Bei Bränden an elektrischen Einrichtungen sind nur die dafür vorgesehenen Feuerlöscher zu verwenden (BC - Pulver, Kohlenstoffdioxid).

11. Besondere Verhaltensregeln

11.1. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

11.7. Fenster und Türen in Richtung Brandstelle zur Vermeidung von Luftzufuhr schließen.

11.3. Gefährdete Personen benachrichtigen. Nicht auf Fluren oder Treppen aufhalten.

11.4. Maschinen, Geräte und gefährliche Anlagen sind abzuschalten.

11.5. Rauch- und Brandschutztüren müssen geschlossen sein.

11.6. Geraten Druckgasflaschen in Brand, sind die Betriebsräume schnell zu verlassen und die Feuerwehr ist sofort zu alarmieren.

11.7. Alle Mitarbeiter der betroffenen Abteilung haben sich im Brandfall über ihre Arbeitszeit hinaus so lange am Sammelplatz aufzuhalten, bis ihnen erlaubt wird, den Betrieb zu verlassen.

11.8. Vorgesetzte haben sich über die Vollständigkeit ihrer Mitarbeiter zu überzeugen

11.9. Bei Verstößen gegen die Brandschutzordnung oder Feststellung von

Ordnungswidrigkeiten können die Verursacher gemäß Verordnung der Berufsgenossenschaften zur Rechenschaft gezogen werden

